

10. Aus dem Erwachsenenschutzrecht

10.1. Organisation Kindes- und Erwachsenenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes finden sich hauptsächlich im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, → Anhänge 19/20/21).

Zu Organisation und Verfahren werden die bundesrechtlichen Rahmenbestimmungen durch kantonale Vorschriften ergänzt (Einführungsgesetz zum ZGB oder separates Gesetz, → Anhänge 22/23).

Die Umsetzung des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes obliegt im Wesentlichen der KESB, den kantonalen Aufsichtsbehörden, sowie den Beiständigen und Beistände (Berufsbeistände und priMa).

Zwischen der KESB und den Beiständigen/Beiständen besteht eine klare Aufgabenteilung. Während die KESB Massnahmen anordnet, geeignete Beiständigen bzw. Beistände auswählt, ernennt und kontrolliert, führen letztere die Massnahmen durch. Im Rahmen des Auftrags kann der Beistand oder die Beiständige den Auftrag relativ frei ausführen. Gewisse Geschäfte jedoch bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Behörde (vgl. → Kapitel 10.6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte, Anhang 17). Bei der Vertretung hat der Beistand zudem die Grenzen, welche die höchstpersönlichen Rechte setzen, zu respektieren (s. unten Kapitel 10.7 Rechte der betreuten Person).

Jeder Behördenentscheid, der die Interessen einer Person tangiert, enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Beschwerdefrist und der Beschwerdeinstanz (s. Kapitel 10.2 Entscheid/Rechtsmittel)

77

10.2. Von der Meldung bis zur Errichtung der Massnahme

→ Gefährdungsmeldungen

Bei der KESB treffen unterschiedliche Meldungen über Personen ein, die Hilfestellungen nötig haben. Teilweise melden sich die Betroffenen selber, weil sie ihre Aufgaben nicht mehr alleine wahrnehmen können und niemanden kennen, der sie dabei unterstützen könnte. Oft werden Notsituationen jedoch durch Angehörige, Nachbarn, Mitarbeiter/innen der Pro Senectute, Spitex, einem Heim sowie Sozialarbeiter/innen des Spitals, Ärzte und Ärztinnen, Lehrer/innen oder Seelsorger/innen gemeldet.

Die KESB wird von Amtes wegen tätig, sobald sie Kenntnis erhält von einer Notsituation.

→ Abklären und Beantragen der notwendigen Hilfestellungen

Die Sachverhaltsabklärung erfolgt durch die KESB selber oder einem von dieser damit beauftragten Dienst und umfasst Gespräche mit Betroffenen und beteiligten Personen, Augenschein nehmen, das Einholen von Gutachten und Berichten von Drittpersonen. Das Verfahren ist vertraulich, bezieht die betroffenen Personen ein und wird ihnen soweit möglich transparent kommuniziert. Pfliegerische und betreuerische Sofortmassnahmen kann die KESB direkt bei den entsprechenden Stellen (Spitex, Pro Senectute, etc.) veranlassen. Wenn die erforderlichen Hilfestellungen nicht auf andere Art organisiert werden können, beantragt die abklärende Stelle bei der KESB die Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme (direktes eigenes Handeln der Behörde für

die Lösung eines punktuellen Problems, Beistandschaft, fürsorgliche Unterbringung - (vgl. → Kapitel 10.3 Massnahmen für Erwachsene).

→ **Wahl einer geeigneten Betreuungsperson**

Sofern es einer Beistandschaft bedarf, haben die betroffenen Personen ein Vorschlagsrecht. Sie können demnach ihre Wünsche betreffend dem/der künftigen Mandatsträger/in (Angehörige, Freunde) äussern. Findet sich auf diesem Wege keine geeignete Vertrauensperson, wird entweder ein Berufsbeistand/eine Berufsbeiständin oder eine fremde Privatperson als Mandatsträger/in vorgeschlagen. Dies hängt in erster Linie davon ab, wie komplex die Ausgangssituation ist. Für Drogenabhängige, schwer Psychischkranke, Kinder und Jugendliche werden vorwiegend professionelle Beistände eingesetzt, während es für andere Betroffene von Vorteil sein kann, die Beistandschaft an eine geeignete Privatperson zu übertragen. Privatpersonen können nämlich oft mehr Zeit für die persönliche Betreuung einsetzen, als dies einem Berufsbeistand möglich ist.

→ **Kennenlernen/Rechtliches Gehör/Antrag an die KESB**

Ist eine geeignete Person gefunden worden, wird diese der schutzbedürftigen Person vorgestellt. Dies dient einerseits dem gegenseitigen Kennenlernen und andererseits haben die Betroffenen die Möglichkeit, persönlich Stellung zu nehmen zu der vorgeschlagenen Person. Das entspricht einem Teil des rechtlichen Gehörs (vgl. → Kasten am Schluss dieses Kapitels: Rechtliches Gehör), das jeder Person gewährt werden muss.

→ **Massnahme-Errichtung/Ernennung des Mandatsträgers/der Mandatsträger**

Sofern keine Einwände bestehen, ordnet die Behörde die Massnahme an und ernennt gleichzeitig die der betroffenen Person vorgestellte Person zum Beistand bzw. zur Beiständin.

→ **Massnahmeziel**

Mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme wird jeweils ein konkretes Betreuungsziel verbunden, das es nach Möglichkeit zu erreichen gilt. Dabei steht der Schutzgedanke im Vordergrund. Bei älteren, behinderten oder kranken Personen kann das Ziel der Massnahme in der Übernahme all derjenigen Aufgaben bestehen, die die Betroffenen nicht (mehr) selber bewältigen können. Es gilt, diesen Personen den nötigen Schutz zu bieten und sie dort zu unterstützen, wo sie es selber nicht vermögen. Bei jüngeren Personen ist es möglich, dass die Zielerreichung zur Aufhebung der Massnahme führt (z.B. Schuldensanierung, selbständiges Verwalten des Geldes, soziale Integration). Aufgabe der Betreuungsperson ist es in diesem Falle, die betroffene Person in ihrer Selbstständigkeit zu fördern.

Je nachdem, wieweit die schutzbedürftige Person ihre Situation einschätzen und selber adäquat handeln kann, ist es sinnvoll, gegenseitige Erwartungen zu klären (vgl. auch oben Kapitel 9.1). Die betreute Person soll dabei nur soweit aus der Verantwortung genommen werden, wie sie diese selber nicht (mehr) wahrnehmen kann.

→ **Entscheid/Rechtsmittel**

Die Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme erfolgt durch einen formellen Entscheid, welcher der betroffenen Person eröffnet wird.

Sofern die zu betreuende Person oder ihr nahestehende Personen mit dem Entscheid der Behörde nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit, dagegen innert 30 Tagen Beschwerde bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz zu erheben. Sofern einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden ist (was die KESB ggf. in den Erwägungen zum Entscheid zu begründen hat), wird die Massnahme erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

Die betreute Person geniesst einen umfassenden Rechtsschutz, weshalb sie oder ihr nahestehende Personen auch während der Massnahmeführung gegen Anordnungen oder

Unterlassungen der Beiständin/des Beistandes die KESB anrufen kann. Dieses Rechtsmittel gemäss Art. 419 ZGB ist an keine Frist gebunden. Sodann können die betroffene Person, ihr nahestehende Personen und die Beiständin/der Beistand gegen Beschlüsse der KESB innert 30 Tagen Beschwerde bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz einreichen (Art. 450 ZGB). Wie bei der Anordnung der Massnahme (s.o.) hemmt auch hier die Beschwerdefrist und eine allfällige Beschwerde die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides, sofern die aufschiebende Wirkung nicht begründet entzogen worden ist.

→ **Rechtliches Gehör:**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 29 Abs. 2 BV, Allgemeine Verfassungsgarantien).

Demnach hat jede Person das Recht, angehört zu werden, bevor sie durch ein Verfahren in ihrer rechtlichen Stellung betroffen wird. Dies kann in mündlicher oder schriftlicher Form geschehen. Im erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ist das rechtliche Gehör ausdrücklich durch Art. 447 ZGB garantiert und zwar in der Regel in der Form einer persönlichen Anhörung. Die Person wird beispielsweise über Absicht und Umfang einer geplanten Massnahme aufgeklärt. Auch wird ihr in der Regel die spätere Beiständin (priMa) vorgestellt. In diesem Sinne erhält die betroffene Person die Möglichkeit, zu den Verfahrensschritten und zu den eingesammelten Informationen selber Stellung zu nehmen.

Ist eine Person nicht mehr urteilsfähig (vgl. → Kasten im Kapitel 10.3: Urteilsfähigkeit), sollte dies in einem Arzzeugnis attestiert sein. Weil es eine Rechtsfrage ist, ob jemand urteilsfähig ist, kann das Arzzeugnis sich nur über die Wahrnehmungsfähigkeit äussern, die Schlüsse daraus muss die Behörde ziehen. Um die Würde der Person zu wahren, wird deren Meinung - wenn möglich - dennoch eingeholt.

→ **Akteneinsichtsrecht:**

Ein weiterer Bestandteil des rechtlichen Gehörs ist das Akteneinsichtsrecht, welches in der Regel für alle am Verfahren beteiligten Personen gilt. In besonderen Fällen kann dieses Recht verweigert oder eingeschränkt werden (z.B. wenn die Interessen von Dritten geschützt werden müssen).

10.3. Massnahmen für Erwachsene (Übersicht)

Im ZGB werden die verschiedenen Hilfestellungen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes genannt.

In beschränktem Ausmass kann die KESB zur Erledigung einzelner Angelegenheiten selber das Erforderliche und Zweckmässige vorkehren (Art. 392 ZGB).

Ansonsten sind jedoch die **Beistandschaften** die wichtigsten und häufigsten Massnahmen. Diese unterscheiden sich vor allem bezüglich der dem Beistand/der Beiständin zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben/Aufgabenkreise sowie der Auswirkungen der Massnahme auf die Handlungsfreiheit und auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen (vgl. → Kasten: Handlungsfreiheit/Handlungsfähigkeit).

In der Stufenfolge gemessen an der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit der betroffenen Person sind die **Begleitbeistandschaften** (Art. 393 ZGB) die schwächsten Massnahmen. Es folgen die **Vertretungsbeistandschaften** ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 1 ZGB), die Vertretungsbeistandschaften zur Vermögensverwaltung mit Einschränkungen des Zugriffs der betroffenen Person auf bestimmte Vermögenswerte (Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 3), die **Mitwirkungsbeistandschaften** (Art. 396 ZGB), die Vertretungsbeistandschaften mit Einschränkungen der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB) und schliesslich die **umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB).

Die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit bemisst sich jedoch nicht nur nach der Art der Beistandschaft (mit oder ohne Einschränkungen der Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit), sondern auch nach den von der KESB im Entscheid betreffend Errichtung der Massnahme zu definierenden **Aufgabenkreisen**, die dem Beistand zur Besorgung zugewiesen sind. Nur bei der umfassenden Beistandschaft, welche von Gesetzes wegen die Handlungsfähigkeit umfassend entzieht und die Vertretung durch die Beistandin/den Beistand in allen Bereichen (allen Aufgabenkreisen) vorsieht, ist eine „**Massschneidung**“ der Massnahme auf die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Person durch die KESB nicht erforderlich. Mit Ausnahme der umfassenden Beistandschaft können **Beistandschaften** miteinander **kombiniert** werden, d.h. für bestimmte Aufgabenkreise eine Begleitbeistandschaft, für andere Belange eine Vertretungsbeistandschaft ohne, für weitere Belange eine Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder einem Entzug des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte und für gewisse Handlungen eine Mitwirkungsbeistandschaft angeordnet werden.

Die **fürsorgerische Unterbringung** (Art. 426 ZGB), welche unabhängig davon, ob eine Beistandschaft besteht oder nicht, angeordnet werden kann, nimmt im Vergleich zu den anderen Massnahmen eine Sonderstellung ein (stationärer Rahmen).

→ **Handlungsfähigkeit:**

Die rechtliche Handlungsfähigkeit einer Person wird im Personenrecht (Art. 11 ff. ZGB) geregelt. Handlungsfähig ist, wer urteilsfähig und volljährig ist (Art. 13 ZGB). Handlungsfähige Personen können durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten begründen (Art. 12 ZGB), d.h. z.B. rechtsverbindlich Rechtsgeschäfte tätigen, z.B. Verträge abschliessen.

Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine Person vernunftgemäss handeln kann (Art. 16 ZGB). Sie kann ihr Handeln begründen (weshalb mache ich etwas?) und auch die Folgen ihres Tuns abschätzen (was geschieht, wenn ich das mache?). Kleinkinder und stark Geistesschwache sind demnach beispielsweise nicht urteilsfähig. Bei volljährigen Personen nimmt man die Urteilsfähigkeit normalerweise an; bei heranwachsenden Kindern und Jugendlichen und bei geistig behinderten oder Personen mit Demenzerkrankungen ist die Urteilsfähigkeit je nach Komplexität der zu beurteilenden Angelegenheit im Einzelfall anzunehmen. Auch in zeitlicher Hinsicht ist Urteilsfähigkeit relativ.

Volljährig wird man mit der Vollendung des 18. Altersjahres (Art. 14 ZGB).

→ **Die Handlungsfähigkeit kann durch eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme eingeschränkt werden** (Art. 19d ZGB). Solche Einschränkungen werden von der KESB zum Schutz der betroffenen Person vor unbedachten

Handlungen, mit denen diese sich selber schädigen würde, weil sie z.B. Beeinflussungen durch Dritte nicht genügend Widerstand entgegensetzen könnte und damit Gefahr laufen würde, ausgenutzt zu werden.

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige oder minderjährige Personen und solche, die unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 17 ZGB). Die Handlungen solcher Personen erzielen grundsätzlich rechtlich keine Wirkungen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht das Gesetz für urteilsfähige handlungsunfähige Personen vor. Diese können gemäss Art. 19 Abs. 2 ZGB ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unentgeltliche Vorteile erlangen (z.B. Geschenke annehmen) und geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen (z.B. Einkäufe von Lebensmitteln etc.). Ferner können sie Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19c Abs. 1 ZGB – vgl. → Kapitel 10.7. **höchstpersönliche Rechte**).

Ist einer Person die Handlungsfähigkeit nicht umfassend entzogen (umfassende Beistandschaft), sondern lediglich für bestimmte Angelegenheiten (punktuell) eingeschränkt, ist sie bezüglich dieser Angelegenheiten handlungsunfähig. Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch die KESB im Bereich der Rechte, die der betroffenen Person um ihrer Persönlichkeit zustehen (z.B. Entscheidungen bezüglich medizinischer Behandlungen) ist nicht möglich. Eine Vertretung durch den Beistand/die Beiständin ist in diesen Bereichen nur möglich, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist (gilt auch bei umfassender Beistandschaft). Die urteilsfähige umfassend oder punktuell handlungsunfähige Person kann sich mit **Zustimmung ihres Beistandes/ihrer Beiständin** rechtsverbindlich verpflichten und Verträge abschliessen (Art. 19 Abs. 1, Art. 19a, Art. 19b ZGB).

- **Die Handlungsfreiheit** kann durch eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme tangiert werden, auch wenn die Handlungsfähigkeit durch diese Massnahme nicht eingeschränkt wird. Dies deswegen, weil die betroffene Person sich die Vertretungshandlungen der Beiständin/des Beistandes anrechnen und gefallen lassen muss (Art. 394 Abs. 3 ZGB). So kann etwa die betroffene Person Geldmittel, die der Beistand/die Beiständin zur Begleichung von Verpflichtungen (z.B. Miete, Krankenkassenprämien) eingesetzt hat, nicht mehr für andere eigene Bedürfnisse (z.B. eine Vergnügungsreise) verwenden.

10.3.1. Voraussetzungen für die Errichtung von Beistandschaften

Eine Beistandschaft ist zu errichten, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustände ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht mehr besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Sodann kann eine Beistandschaft errichtet werden, wenn eine Person wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, nicht selber handeln kann und auch keine Vertretungsperson bezeichnet hat (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Zuständig für die Errichtung einer Beistandschaft ist die KESB.

Voraussetzung für die Errichtung einer Beistandschaft ist sodann, dass die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste (z.B. Beratungsstellen, Sozialhilfe) nicht ausreichen (**Subsidiaritätsprinzip** – Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

Sodann ist eine Beistandschaft für eine urteilsunfähige Person nur anzuordnen, wenn diese vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit keine ausreichende eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Patientenverfügung nach Art. 370 ZGB) getroffen hat und auch die Vertretungen von Gesetzes wegen nicht zum Zuge kommen können oder nicht genügen (Vertretung durch Ehegatten bzw. eingetragene Partner gemäss Art. 374 ZGB oder Vertretung durch Angehörige bei medizinischen Massnahmen gemäss Art. 378 ZGB) – s. dazu auch oben Kapitel 8.3.

Voraussetzung für die Errichtung ist gemäss **Verhältnismässigkeitsprinzip**, dass die vorgesehene Massnahme erforderlich und geeignet ist, die durch den Schwächezustand der betroffenen Person bedingten Probleme zu beheben oder zu mildern (Art. 389 Abs. 2 ZGB).

10.3.2. Beistandschaften ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Beistandschaften nach Art. 393 (Begleitung), Art. 394 (Vertretung) und Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB (Vermögensverwaltung) ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit gelten als die mildeste Form erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen. Bei der Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) wird auch die Handlungsfreiheit nicht tangiert, da sich die Beiständin/der Beistand auf begleitende Unterstützung zu beschränken hat und ihr/ihm keine Vertretungsbefugnisse zukommen.

Auf stärkere Massnahmen muss verzichtet werden, sofern diese nicht zum Schutz der Interessen der betreuten Person erforderlich sind. So ist es beispielsweise üblich, dass Beistandschaften ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit für ältere Personen oder geistig Behinderte errichtet werden, obwohl die betroffenen Personen aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung praktisch kaum noch urteilsfähig sind. Besteht noch Urteilsfähigkeit, werden solche Beistandschaften auch auf eigenes Begehren einer Person errichtet. Bedingung ist in diesem Fall, dass diese ihr Einverständnis gibt und auch kooperiert.

Sollte sich die Massnahme der Beistandschaft als nicht geeignet erweisen, weil die betroffene Person z.B. die gesetzten Ziele boykottiert oder Drittpersonen den Schutz unwirksam machen, kann sie je nach Situation aufgelöst oder in eine strengere Massnahme (mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit) umgewandelt werden. Beistände sind diesfalls gehalten, eine entsprechende Meldung an die KESB zu machen.

Selbstverständlich sind Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuern und Betreuten nicht automatisch Grund, eine Beistandschaft durch eine weiterreichende Massnahme zu ersetzen. Eine solche kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Interessen der Person ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit nicht angemessen geschützt werden können (Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit).

10.3.3. Beistandschaften mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Vertretungsbeistandschaften werden von der KESB mit Einschränkungen der Handlungsfähigkeit in konkret bezeichneten Angelegenheiten verbunden, wenn der Schutz der betroffenen Person dies erfordert. Es geht z.B. darum, die Person vor unbedachten Handlungen zu schützen, mit denen diese sich selber schädigt, weil sie z.B.

Beeinflussungen durch Dritte nicht genügend Widerstand entgegensetzen kann und damit Gefahr läuft, ausgenutzt zu werden. Im Rahmen einer **Vertretungsbeistandschaft zur Vermögensverwaltung** kann die KESB der betroffenen Person den **Zugriff** auf bestimmte Vermögenswerte (z.B. Bankkonten und -depots, Grundstücke) **entziehen**. Solche Zugriffssperren stellen ebenfalls einen gewissen Schutz vor selbstschädigenden Handlungen der betroffenen Person dar. Die Sperre des Zugriffs auf bestimmte Konten kann sodann auch zur präzisen Abgrenzung der Vertretungstätigkeit der Beiständin/des Beistandes dienen (ausschliessliche Benutzung eines Zahlungsverkehrskontos durch Beiständin/Beistand). Die Sperre bietet jedoch keinen Schutz gegen Beanspruchung der Vermögenswerte durch Gläubiger (z.B. in einem Betreibungsverfahren).

Bei der **Mitwirkungsbeistandschaft** ist die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ebenfalls zu ihrem Schutz vor unbedachten eigenen selbstschädigenden Handlungen insofern eingeschränkt, als diese in den von der KESB bezeichneten Angelegenheiten nur noch mit Zustimmung der Beiständin/des Beistandes handeln kann. Beistand bzw. Beiständin haben bei der Mitwirkungsbeistandschaft keine Vertretungsbefugnisse.

Die **umfassende Beistandschaft** wird nur errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig (in allen Angelegenheiten) ist, namentlich infolge ausgeprägter dauernder Urteilsunfähigkeit.

10.3.4. Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

Die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist objektiv gesehen stets eine sehr einschneidende erwachsenenschutzrechtliche Massnahme. Es handelt sich bei der FU um die behördliche Unterbringung oder Zurückhaltung einer Person in einer Anstalt und zwar ohne oder gegen deren Willen. Als Anstalt kommen beispielsweise Kliniken, Pflegeheime, nicht aber Gefängnisse in Frage. Die Einweisung in eine Anstalt darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die notwendige persönliche Betreuung und Fürsorge nicht auf andere Art erwiesen werden kann. Sobald es der Zustand zulässt, müssen betroffene Personen wieder entlassen werden. Entlassungsgesuche sind demnach jederzeit möglich und können grundsätzlich auch durch Betroffene selber gestellt werden.

Zur Anwendung kommt die FU vor allem bei such- und geisteskranken, geistesschwachen und schwer verwahrlosten Personen. Zuständig für die Errichtung einer FU ist die KESB. Die Kantone können vorsehen, dass für kürzere Dauer (bis maximal 6 Wochen) auch alle oder bestimmte Ärztinnen und Ärzte zur FU-Einweisung befugt sind. Alle Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

10.4. Wer wird Beistand oder Beiständin?

Wenn wir in der Geschichte ein wenig zurückblenden, sehen wir, dass früher vor allem das Familienoberhaupt zur Verantwortung gezogen wurde, sobald es zu einer Bevormundung kam. So leitet sich das Wort "Vormundschaft" auch ab aus der altrechtlichen Gewalt des Hausherrn über seine Hausgenossen (sprich: Frau und Kinder). Die "Munt", das heisst die patriarchale Allmacht, gab dem Hausherrn u.a. das uneingeschränkte Recht, das Vermögen der Hausgenossen zu verwalten und zu nutzen.

Heute werden erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen zum Schutze der Schwachen eingesetzt. Wer also Beistand oder Beiständin wird oder auch Vormund oder Vormundin eines Kindes, das nicht unter elterlicher Sorge steht, hat weder Allmacht noch das Recht

zum persönlichen Nutzen des Vermögens, vielmehr übernimmt er eine Reihe von Pflichten, die auf die Fürsorge und das Wohl der betreuten Person abzielen.

Im ZGB werden die Wahlvoraussetzungen für Beistände/Beiständinnen in Art. 400 ff. ZGB umschrieben.

Gemäss Art. 400 Abs. 2 ZGB ist die ernannte Person zur Übernahme der Beistandschaft verpflichtet, sofern sie nicht gewichtige Gründe dagegen vorbringen kann. In der heutigen Praxis wird kaum mehr jemand zur Führung eines erwachsenenschutzrechtlichen Mandates gezwungen. Aus psychologischen Gründen wurde man beispielsweise auch zurückhaltend, Verwandte zur Mandatsübernahme zu zwingen. Wer sich wirklich für das Wohl einer Person einsetzen will, braucht eine gewisse Distanz zur Situation. Diese ist gerade bei verwandtschaftlichen Beziehungen nicht immer gegeben.

Sofern die betroffene Person einen Vorschlag machen kann, wird dieser Wunsch bei der Wahl des Mandatsträgers/der Mandatsträgerin nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der KESB obliegt es letztlich, eine geeignete Person zu finden und sie ins Amt einzusetzen. Je nach Situation kann dabei eine Privatperson oder aber ein Berufsbeistand/eine Berufsbeiständin mit der Mandatsführung betraut werden (vgl. auch → Kapitel 10.2, Untertitel: Wahl einer geeigneten Betreuungsperson).

Die Berufsbeistandschaften entstanden aus der Situation heraus, dass sich nicht mehr genügend private Betreuungspersonen fanden. Rechtlich gesehen sind private wie amtliche Betreuer/innen gegenüber der betreuten Person im Wesentlichen gleichgestellt. Bezüglich der Mandatsführung obliegen ihnen dieselben Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten.

10.5. Aufgaben als Beistand/Beiständin

Die Aufgaben einer erwachsenenschutzrechtlichen Betreuung umfassen je nach Mandat die persönliche Betreuung, Verwaltungsaufgaben sowie die gesetzliche Vertretung.

Dabei richten sich die Hilfestellungen jeweils nach den speziellen Bedürfnissen der Person und deren Situation (vgl. → Anhang 16 Übersicht „Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Mandatsträger/innen“). Die Aufgaben werden im Einzelfall von der KESB umschrieben (Details vgl. Errichtungsbeschluss).

Aufgabe der erwachsenenschutzrechtlichen Betreuungsperson ist es, die hilfsbedürftige Person dort zu unterstützen, wo sie es selber nicht (mehr) kann und ihr dort Freiraum einzuräumen, wo das eigene Handeln nicht eingeschränkt ist. Die Ermessensspielräume sind dabei immer am Wohl der betreuten Person auszurichten.

10.5.1. Persönliche Betreuung (Personensorge)

Persönliche Hilfestellungen sind angebracht und durch die erwachsenenschutzrechtliche Betreuungsperson zu leisten, wenn eine betreute Person hilfsbedürftig ist und besonderen Schutz oder Beistand braucht. Da die erwachsenenschutzrechtliche Betreuungsperson verpflichtet ist, dem Schwächezustand durch geeignete Hilfestellungen zu begegnen, ergibt sich eine Ungleichheit im Beziehungsverhältnis zwischen Betreuer/innen und Betreuten. Letztere müssen sich nämlich die Hilfe gefallen lassen. In der konkreten Arbeit mit Betroffenen ist es entscheidend, neben der formalen Pflichterfüllung auch das